	T	1
Aktuelle Fassung	Antrag des Vorstandes	Begründung
(03.04.2016)	(zum 14.11.2021)	
Satzung		
Deutsche Lebens-Rettungs- Gesellschaft		
Ortsgruppe Bocholt e.V.		
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr		
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr		
1) Die Ortsgruppe Bocholt der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine		
Gliederung der Deutschen Lebens-		
Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19.		
Oktober 1913 gegründet wurde.		
Sie führt den Namen "Deutsche Lebens-		
Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe		
Bocholt e. V.", abgekürzt "DLRG		
Ortsgruppe Bocholt".		
2) Die DLRG Ortsgruppe Bocholt ist im		
Vereinsregister unter der Nummer VR		
2551, Amtsgericht Coesfeld, eingetragen.		
Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst		
im Lande Nordrhein-Westfalen das Gebiet		
der Stadt Bocholt. Ihr Sitz ist in Bocholt.		
3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		
II. Zweck		
§ 2 Zweck		
1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG	1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG	Anpassung an die
Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und	Anpassung an die Bundessatzung
Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und	
1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des	
Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der	
1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des	
1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. 2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der	
1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. 2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der	
1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. 2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere: a) frühzeitige und fortgesetzte Information	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der	
1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. 2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere: a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der	
1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. 2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere: a) frühzeitige und fortgesetzte Information	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der	
1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. 2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere: a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der	
1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. 2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere: a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der	
1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. 2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere: a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der	
1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. 2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere: a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung, c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der	
1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. 2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere: a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der	
1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. 2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere: a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung, c) Ausbildung im Rettungsschwimmen, d) Weiterqualifizierung von	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der	
1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. 2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere: a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung, c) Ausbildung im Rettungsschwimmen, d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der	
1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. 2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere: a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung, c) Ausbildung im Rettungsschwimmen, d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der	
1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. 2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere: a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung, c) Ausbildung im Rettungsschwimmen, d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz, e) Organisation und Durchführung eines	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der	
1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. 2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere: a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung, c) Ausbildung im Rettungsschwimmen, d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz, e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der	
1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. 2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere: a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung, c) Ausbildung im Rettungsschwimmen, d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz, e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der	
1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. 2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere: a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung, c) Ausbildung im Rettungsschwimmen, d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz, e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der	
1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. 2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere: a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung, c) Ausbildung im Rettungsschwimmen, d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz, e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebendsgefahr).	Bundessatzung
1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. 2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere: a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung, c) Ausbildung im Rettungsschwimmen, d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz, e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden. 3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebendsgefahr).	Anpassung an die
1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. 2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere: a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung, c) Ausbildung im Rettungsschwimmen, d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz, e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden. 3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebendsgefahr). 3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Kinder-	Anpassung an die
1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. 2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere: a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung, c) Ausbildung im Rettungsschwimmen, d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz, e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden. 3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Jugendarbeit und die	Ortsgruppe Bocholt ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebendsgefahr). 3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bocholt ist die Kinderund Jugendverbandsarbeit und die	Anpassung an die

Aktuelle Fassung	Antrag des Vorstandes	Begründung
(03.04.2016)	(zum 14.11.2021)	Degrandang
a) Aus- und Fortbildung in Erster-Hilfe	a) Aus- und Fortbildung in Erster-Hilfe	Anpassung an die
und im Sanitätswesen,	und im Sanitätswesen, sowie eine	Bundessatzung
und im Gamtatswesen,	Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben,	
	Obernamme samtatsdiensthener Aufgaben,	
In A Addression to the state of the Adventure of the state of the stat		
b) Mitwirkung bei der Abwehr und		
Bekämpfung von		
Großschadensereignissen am und im Wasser.		
c) Unterstützung und Gestaltung		
freizeitbezogener Maßnahmen am, im und		
auf dem Wasser,		
d) Förderung des Sports		
e) Durchführung rettungssportlicher		
Übungen und Wettkämpfe,		
f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher	f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher	Anpassung an die
Mitarbeiter, insbesondere auch in den	Mitarbeiter, insbesondere auch in den	Bundessatzung
Bereichen Führung, Organisation und	Bereichen Führung, Organisation und	
Verwaltung,	Verwaltung, sowie Mitwirkungen an	
	internationalen Hilfseinsätzen,	
g) Entwicklung und Prüfung von	g) Entwicklung und Prüfung von	Anpassung an die
Rettungsgeräten und	Rettungsgeräten und	Bundessatzung
Rettungseinrichtungen, sowie die	Rettungseinrichtungen, sowie die	
wissenschaftliche Forschung auf dem	wissenschaftliche Forschung auf dem	
Gebiet der Wasserrettung,	Gebiet der Wasserrettung, und der	
, and the second	Europäischen Union,	
h\ 7	i i	
h) Zusammenarbeit mit in- und		
ausländischen Organisationen und Institutionen,		
· ·		
i) Zusammenarbeit mit Stadtverwaltungen		
und -organisationen	l	
5) Die DLRG Ortsgruppe Bocholt vertritt	5) Die DLRG Ortsgruppe Bocholt vertritt	Redaktionelle Änderung
Grundsätze religiöser und	die Grundsätze religiöser und	
weltanschaulicher Toleranz sowie	weltanschaulicher Toleranz sowie	
parteipolitischer Neutralität. Die DLRG tritt	parteipolitischer Neutralität der	
rassistischen, verfassungs- und	Überparteilichkeit. Die DLRG tritt	
fremdenfeindlichen Bestrebungen	rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen	
lentgegen.	entgegen.	
	6) Die DLRG achtet bei ihrer	Anpassung an die
	Aufgabenerfüllung auf einen sorgsamen	Bundessatzung
	und nachhaltigen Umgang mit Natur und	
	Umwelt.	
6) Die DLRG Ortsgruppe Bocholt kann ein	7) Die DLRG Ortsgruppe Bocholt kann ein	Änderung der Nummerierung
Verbandsorgan herausgeben.	Verbandsorgan herausgeben.	
§ 3 Gemeinnützigkeit und		
Mittelverwendung		
1) Die DLRG Ortsgruppe Bocholt ist eine		
gemeinnützige, selbstständige		
Organisation und arbeitet grundsätzlich		
ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie		
verfolgt ausschließlich und unmittelbar		
gemeinnützige Zwecke im Sinne des		
Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke"		
der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos		
tätig und verfolgt nicht in erster Linie		
eigenwirtschaftliche Zwecke.		
I	1	I

_	ntrag des Vorstandes	Begründung
	-	Dografically
,	um 14.11.2021)	
2) Mittel der DLRG Ortsgruppe Bocholt		
dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke		
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten		
keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG		
Ortsgruppe Bocholt. Die DLRG Ortsgruppe		
Bocholt darf niemanden durch Ausgaben,		
die dem Zweck fremd sind, begünstigen, oder unverhältnismäßige Vergütungen		
gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch		
Anspruch auf Erstattung der Auslagen,		
die im Auftrag der Gremien der DLRG		
Ortsgruppe Bocholt entstanden sind.		
- 1-1-3pp 1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1		
III Mitgliedschaft		
§ 4 Mitgliedschaft		
1) Mitaliadar dar DI BC Ostagorona		
1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe		
Bocholt können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des		
öffentlichen Rechts werden.		
2) Das Mitglied erkennt durch seine		
Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des DLRG		
Landesverbandes Westfalen, des DLRG		
Bezirks Kreis Borken und der DLRG		
Ortsgruppe Bocholt an und übernimmt		
alle sich daraus ergebenden Rechte und		
Pflichten.		
2) Üben die Aufmelmen weren Mitalieden		
3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der DLRG		
Ortsgruppe Bocholt.		
4) Mit der Mitgliedschaft in der DLRG		
Ortsgruppe Bocholt erwirbt das Mitglied		
zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.		
5) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer		
Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Bocholt nicht verpflichtet.		
bothoit ment verpriichtet.		
§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte		
1) Das Mitglied übt seine Rechte und		
Pflichten in seiner örtlichen Gliederung		
aus und wird in den übergeordneten		
Gliederungen durch seine Delegierten		
vertreten.		
2) Aus der Satzung der durch die		
Delegierten vertretenen Gliederung muss		
eindeutig erkennbar sein, wer als		
Delegierter gewählt werden kann, wer sie		
wählt und für welche Amtsdauer sie		
bestellt sind.		
3) Die Anzahl von Delegierten errechnet		
sich nach dem Schlüssel, der sich aus der		
Satzung der übergeordneten Gliederung		
ergibt.		
4) Jedes volljährige Mitglied kann durch		
das hierfür zuständige Gremium als		
Delegierter gewählt werden.		
		l I

Aktualla Eagaupa	Antrog dos Vorstandos	Pogründuna
Aktuelle Fassung (03.04.2016)	Antrag des Vorstandes (zum 14.11.2021)	Begründung
5) Die Amtszeit der Delegierten endet mit	(24111 14.11.2021)	
der Annahme der Wahl der Delegierten für		
die nächstfolgende ordentliche Tagung.		
6) Die Ausübung der Mitgliederrechte in	6) Die Ausübung der Mitgliederrechte in	Anpassung an die
allen Organen ist davon abhängig, dass	allen Organen ist davon abhängig, dass	Bundessatzung
die fälligen Beiträge bezahlt und die	die fälligen Beiträge bezahlt und die	
satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.	satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind	
	und entgegenstehende Entscheidungen	
	des Schiedsgerichts nicht vorliegen.	
§ 6 Stimmrecht		
3 O Stiffiffiedit		
Das Stimmrecht kann nur persönlich und	Das Stimmrecht kann nur persönlich und	Anpassung an die
erst nach Vollendung des 16.	erst nach Vollendung des 16.	Bundessatzung
Lebensjahres ausgeübt werden. Das	Lebensjahres ausgeübt werden. Das	
passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der	passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der	
Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen	Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen	
der DLRG Ortsgruppe Bocholt können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und	der DLRG Ortsgruppe Bocholt können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und	
passive Wahlrecht für die Jugend in der	passive Wahlrecht für die Jugend in der	
DLRG Ortsgruppe Bocholt regelt deren	DLRG Ortsgruppe Bocholt regelt die	
Jugendordnung.	Ordnung der DLRG-Jugend.	
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft		
Die Mitgliedschaft in allen		
Gliederungsebenen endet durch Tod,		
Austritt, Streichung, persönlichen		
Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen		
Gliederung.		
2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes		
muss schriftlich, mindestens einen Monat		
vor Ablauf des Geschäftsjahres, der DLRG		
Ortsgruppe Bocholt zugegangen sein. Der		
Austritt wird zum Ende des		
Geschäftsjahres wirksam.		
3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab		
einem Rückstand von einem		
Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung		
erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag		
kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der		
rückständigen Beiträge fortgeführt werden.		
4) Den persönlichen Ausschluss aus der		
DLRG regelt §29 Absatz 5 Buchstabe d.		
Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Absatz 5 der Satzung.		
5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im		
Besitz befindliche DLRG-Eigentum		
zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus		
einer Funktion aus, hat es die		
entsprechenden Unterlagen unverzüglich		
an die DLRG Ortsgruppe Bocholt		
abzugeben. Für Schäden aus verspäteter		
Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie		
für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht		
verpflichtet wird.		

Aktuelle Fassung	Antrag des Vorstandes	Begründung
(03.04.2016)	(zum 14.11.2021)	J J
§ 8 Beiträge		
1) Die Mitglieder haben die für die DLRG Ortsgruppe Bocholt festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.		
2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Ortsgruppentagung der DLRG Ortsgruppe Bocholt festgelegt. Die Ortsgruppentagung kann hinsichtlich der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.		
3) Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG Ortsgruppe Bocholt keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG Ortsgruppe Bocholt abzuführen.		
IV Verhältnis zu den Obergliederungen		
§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen		
1) Die DLRG ist ein Gesamtverein 2) Die Untergliederungen der DLRG sollen eine eigene Rechtsfähigkeit haben. Die Grenzen sollen mit den kommunalen Grenzen übereinstimmen. Über Änderungen von Ortsgruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen. Erhebt eine der beteiligten Ortsgruppen Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet die Bezirkstagung abschließend. Für Neugründungen, Spaltungen oder Fusion von Untergliederungen trifft der Landesverband Westfalen, nach Anhörung des betreffenden Bezirkes und der beteiligten Untergliederungen, entsprechende Entscheidungen. Die Eintragung im Vereinsregister muss ebenfalls nach dem vorher beschriebenen Konzept durch den Landesverband genehmigt werden.		
3) Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der Obergliederungen dieser Satzung vor. Konfliktfälle liegen vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Obergliederungssatzung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.		

Aktualla Fasauna	Antrag des Vorstandes	Pogriinduna
Aktuelle Fassung (03.04.2016)	(zum 14.11.2021)	Begründung
4) Der Bundesverband ist Inhaber des namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich abgekürzter Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederung sind an die Einhaltung der Satzungen der Obergliederungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.	(2011) 14.11.2021)	
5) Die Satzung der DLRG Ortsgruppe Bocholt muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.		
§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen 1) Die DLRG Ortsgruppe Bocholt ist an die Satzung des DLRG Bezirks Kreis Borken e.V., des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V., sowie der DLRG gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.		
2) Eine Neufassung der Satzung der DLRG Ortsgruppe Bocholt und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.		
3) Die DLRG Ortsgruppe Bocholt hat dem DLRG Bezirk Kreis Borken e.V. Niederschriften über Ortsgruppentagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.		
4) Die DLRG Ortsgruppe Bocholt akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Bezirks Kreis Borken e.V. und aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.		

Aktuelle Fassung	Antrag des Vorstandes	Begründung
(03.04.2016)	(zum 14.11.2021)	Begrundung
5) Bei erheblichen Verstößen der	5) Bei erheblichen Verstößen der	Redaktionelle Änderung
Ortsgruppe gegen übergeordnete	Ortsgruppe gegen übergeordnete	3
Satzungen und Ordnungen sowie	Satzungen und Ordnungen sowie	
gravierende Missachtung von Weisungen	gravierende Missachtung von Weisungen	
kann die Ortsgruppe auf Antrag des	kann die Ortsgruppe auf Antrag des	
Landesverbandsvorstandes, dem die	Landesverbandsvorstandes, dem die	
Untergliederung angehört, als Teileinheit	Untergliederung angehört, als Teileinheit	
der DLRG aufgelöst und die Ortsgruppe	der DLRG aufgelöst und die Ortsgruppe	
damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem	damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem	
Präsidialrat. Der Ortsgruppe ist zuvor	Präsidialrat. Der Ortsgruppe ist zuvor	
Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	
Für den Antrag gilt die Frist nach § 27	Für den Antrag gilt die Frist nach § 27	
Absatz 2 der Bundessatzung, eingetragen	Absatz 2 der Bundessatzung, eingetragen	
beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg	beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg	
unter der Nummer VR 24198, in der	unter der Nummer VR 24198, in der	
Fassung vom 1718.10.2013. Der Antrag	Fassung vom 22-23.10.2021. Der Antrag ist	
ist durch den Bundesverband nach	durch den Bundesverband nach Eingang	
Eingang der Gliederung zur	der Gliederung zur Stellungnahme	
Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der	zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates	
Sitzung des Präsidialrates schriftlich	schriftlich abzugeben.	
abzugeben.	Sommen abzugeben.	
abzagozom		
6) Bei Entscheidungen nach Absatz 4 und		
5 ist die Anhörung des Schiedsgerichtes		
möglich. Näheres regelt die		
Schiedsgerichtsordnung.		
V Jugend	V Kinder- und Jugendverbandsarbeit	Anpassung an die
		Bundessatzung
§ 11 Jugend		
1) Die Jugend in der DLRG Ortsgruppe		
Bocholt ist die Gemeinschaft junger		
Mitglieder der DLRG in Bocholt.		
Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit		
verbundene jugendpflegerische Arbeit		
stellen ein besonderes Anliegen und eine		
bedeutende Aufgabe der DLRG		
Ortsgruppe Bocholt dar. Die freiwillige		
selbstständige Übernahme und		
Ausführung von Auflagen der Jugendhilfe		
erfolgen auf der Grundlage der		
gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.		
3) Inhalt und Form der Jugendarbeit	3) Inhalt und Form der Kinder- und	Anpassung an die
vollziehen sich nach der Jugendordnung,	Jugendverbandsarbeit vollziehen sich	Bundessatzung
die vom Ortsgruppenjugendtag	nach der Ordnung der DLRG-Jugend, die	
beschlossen wird und der Zustimmung	vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen	
des Ortsgruppenvorstandes bedarf.	wird und der Zustimmung des des	
	Ortsgruppenvorstandes bedarf. Die	
	Zustimmung kann nur verweigert werden, sofern die Ordnung der DLRG-Jugend	
	nach ihrem Zweck und ihren	
	grundsätzlichen Regelungen im	
	• •	
	Widerspruch zu dieser Satzung steht.	
4) 6 6 7 16 40 11 10 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11	Widerspruch zu dieser Satzung steht.	
4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für	Widerspruch zu dieser Satzung steht.	
4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG – Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.	Widerspruch zu dieser Satzung steht.	

Aktuelle Fassung	Antrag des Vorstandes	Begründung
(03.04.2016)	(zum 14.11.2021)	
5) Der Ortsgruppenvorstand wird im		
Ortsgruppen-Jugendvorstand durch eines		
seiner Mitglieder vertreten.		
VI Organo		
VI Organe 1. Abschnitt: Ortsgruppentagung		
§ 12 Ortsgruppentagung		
1) Die Ortsgruppentagung ist als oberstes		
Organ die Vertretung der Mitglieder der		
DLRG Ortsgruppe Bocholt. Der		
Ortsgruppenvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer		
Vertreter eröffnet, leitet und schließt die		
Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann		
die Versammlung die Leitung einem von		
ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.		
Tagungsprasidium übertragen.		
2) Die Ortsgruppentagung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und		
entscheidet alle grundsätzlichen Fragen		
und Angelegenheiten der DLRG		
Ortsgruppe Bocholt verbindlich für alle		
Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie		
nimmt die Berichte des Ortsgruppenvorstandes, der		
Ortsgruppenbeauftragten und der		
Revisoren entgegen und ist zuständig für		
Beschlüsse über:		
a) Wahl der Mitglieder des		
Ortsgruppenvorstandes und seiner		
Vertreter entsprechend der Wahlperiode		
nach §19 Abs. 2, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen		
Stellvertreter,		
b) Wahl der Revisoren,		
c) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung		
im Sinne der §§ 5 und 6, die		
Mitgliederversammlung kann die Wahl der		
Delegierten zur Bezirkstagung dem Ortsgruppenvorstand übertragen		
d) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,		
e) Feststellung des Jahresabschlusses,		
f) Genehmigung des Haushaltsplanes,		
g) Anträge,		
h) Höhe des Mitgliedsbeitrages		
i) Satzungsänderungen,j) Berufung von Ortsgruppenbeauftragten		
auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,		
k) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf		
Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,		
I) Auflösung der DLRG Ortsgruppe Bocholt.		
Bosholt.		
§ 13 Zusammensetzung		
Die Ortsgruppentagung wird aus den		
Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Bocholt		
gebildet.		

Aktuelle Fassung	Antrag des Vorstandes	Begründung
(03.04.2016)	(zum 14.11.2021)	
§ 14 Einberufung Die Ortsgruppentagung tritt jedes Jahr auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Eine außerordentliche Ortsgruppentagung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit	Die Ortsgruppentagung tritt jedes Jahr auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen.	Anpassung an Bundessatzung
einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25 % der Mitglieder verlangt.	2) Eine außerordentliche Ortsgruppentagung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25 % der Mitglieder verlangt. 3) Zur ordentlichen Ortsgruppentagung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Ortsgruppentagung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. 4) Diese Frist wird durch termingerechte öffentliche Bekanntmachung der Einladung gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.	Anpassung an Bundessatzung Anpassung an Bundessatzung Anpassung an Bundessatzung
	5) Die Einladung ist an die Mitglieder zu versenden.	Anpassung an Bundessatzung
§ 15 Ladungsfrist 1) Zur ordentlichen Ortsgruppentagung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Ortsgruppentagung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch termingerechte öffentliche Bekanntmachung der Einladung gewahrt.	§ 15 Ladungsfrist 1) Zur ordentlichen Ortsgruppentagung- muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer- außerordentlichen Ortsgruppentagung- mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung- eingeladen werden. Diese Frist wird durch- termingerechte öffentliche- Bekanntmachung der Einladung gewahrt.	Ist in §14 Ist in §14
2) Die Einladung ist an die Mitglieder zu versenden.	2) Die Einladung ist an die Mitglieder zu- versenden.	lst in §14
§ 16 Antragsberechtigung 1) Antragsberechtigt sind a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung b) der Ortsgruppenjugendvorstand 2) Anträge zur Ortsgruppentagung müssen in Textform spätestens acht Tage, zur außerordentlichen Ortsgruppentagung spätestens acht Tage vorher eingereicht werden. 3) Dringlichkeitsanträge können nur	§ 15 Antragsberechtigung	Neue Nummerrierung
behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. 4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 40.		
<u> </u>		

Aktuelle Fassung (03.04.2016)	Antrag des Vorstandes (zum 14.11.2021)	Begründung
§ 17 Beschlussfähigkeit	§ 16 Beschlussfähigkeit	Neue Nummerierung
Die Ortsgruppentagung ist	g .	
beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß		
einberufen ist.		
§ 18 Beschlussfassung	§ 17 Beschlussfassung	Neue Nummerierung
1) Beschlüsse der Ortsgruppentagung		
werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher		
Mehrheit der abgegebenen Stimmen		
gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der		
Antrag als abgelehnt.		
2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung		
der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige		
Stimmen gelten als nicht abgegeben.		
	(3) Abstimmungen erfolgen offen, soweit	Anpassung an die
	nicht 1/3 der anwesenden Stimmen	Bundessatzung
	geheime Abstimmung verlangt. Das	
	weitere Verfahren regelt die	
	Geschäftsordnung.	
§ 19 Abstimmung und Wahlen	§ 18 Abstimmung und Wahlen	Neue Nummerierung
2 19 Apolitimating unit waitlett	2 10 Appending and wallen	ivode ivanimentality
1) Die Mitglieder des		
Ortsgruppenvorstandes nach § 21, Abs. 2,		
a – q werden von der Ortsgruppentagung		
in geheimer Wahl gewählt, und zwar bis		
zum Beginn der Neuwahlen gemäß § 24.		
Ausgenommen hiervon sind der		
Vorsitzende der Jugend in der DLRG Ortsgruppe Bocholt und dessen		
Stellvertreter.		
2) Vorstandswahlen finden alle zwei Jahre statt.		
3) Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder		
der Ortsgruppentagung widersprechen,		
kann offen gewählt werden.		
-		
4) Wiederwahl ist zulässig.		
5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der		
abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein -		
Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine		
solche Mehrheit nicht erreicht, findet		
zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine		
Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit		
einmal zu wiederholen ist.		
6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der		
Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit		
entscheidet das Los.		
7) Wahlen können als Blockwahl		
durchgeführt werden, wenn niemand		
widerspricht.		
8) Die Ortsgruppenbeauftragten der DLRG		
Ortsgruppe Bocholt werden auf Vorschlag		
des Ortsgruppenvorstandes mit einfacher		
Mehrheit berufen.		
		•

Aktuelle Fassung	Antrag des Vorstandes	Begründung
(03.04.2016)	(zum 14.11.2021)	
§ 20 Protokoll	§ 19 Protokoll	Neue Nummerierung
1) Über die Ortsgruppentagung ist ein		_
Protokoll zu fertigen und von der		
Protokollführung sowie der		
Versammlungsleitung zu unterzeichnen.		
Abschriften dieses Protokolls sind den		
Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes		
innerhalb sechs Wochen nach Ende der		
Tagung zuzusenden. Mitglieder erhalten		
das Protokoll auf Wunsch, der gegenüber der Ortsgruppengeschäftsstelle binnen		
zwei Wochen nach Ende der		
Ortsgruppentagung mitzuteilen ist, direkt		
in Textform ausgehändigt.		
2) Einsprüche gegen das Protokoll sind		
innerhalb 12 Wochen nach Tagungsende		
in Textform beim Vorsitzenden geltend zu		
machen. Der Ortsgruppenvorstand		
beschließt bei seiner nächsten Sitzung		
über die Einsprüche und teilt das Ergebnis		
dem Einspruchsführer mit.		
	§ 20 Ortsgruppentagung in	Anpassung an die
	Ausnahmesituationen	Bundessatzung
	1) Ist hinreichend wahrscheinlich, dass die	Anpassung an die
	Ortsgruppentagung aus schwerwiegenden	Bundessatzung
	Gründen, wie Naturkatastrophen,	
	Pandemien oder ähnlichem in den	
	nächsten sechs Monaten nicht unter Anwesenheit ihrer Mitglieder an einem	
	Versammlungsort abgehalten werden	
	kann, ist der Ortsgruppenvorstand zu dem	
	Beschluss berechtigt, die	
	Ortsgruppentagung unter Wahrung der	
	Mitgliederrechte im Wege der	
	elektronischen Kommunikation	
	abzuhalten.	
		<u>.</u>
	2) Der Beschluss des	Anpassung an die
		Bundessatzung
	der Einladung bekanntzugeben. Der konkrete elektronische	
	Kommunikationsweg ist rechtzeitig,	
	spätestens zwei Wochen vor der	
	Ortsgruppentagung mitzuteilen.	
		Annagaung az dia
	3) Die DLRG stellt technisch sicher, dass	Anpassung an die Bundessatzung
	die Mitgliedsrechte nur von Berechtigten ausgeübt werden können.	bundessatzung
	aaagaabt worden konnen.	
2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand		
§ 21 Ortsgruppenvorstand		
Der Ortsgruppenvorstand leitet die		
DLRG Ortsgruppe Bocholt im Rahmen der		
Satzung. Ihm obliegt insbesondere die		
Ausführung der Beschlüsse der		
Ortsgruppentagung. Er ist für die		
Geschäftsführung verantwortlich.		
1	ı	·

Aktuelle Fassung	Antrag des Vorstandes	Begründung
(03.04.2016)	(zum 14.11.2021)	Dogramating
a) der Vorsitzende	·	
b) zwei stellvertretende Vorsitzende		
c) der Geschäftsführer		
d) der Ortsgruppenarzt		
e) Fachwart Wasserrettungsdienst		
f) Fachwart Schwimmausbildung g) Fachwart Tauchwesen		
h) Fachwart Bootswesen		
i) Fachwart Verbandskommunikation		
j) Fachwart Materialwirtschaft		
k) Fachwart Organisation		
I) Fachwart Vergleichswettkämpfe		
m) Fachwart Betrieb der Gebäude		
n) Fachwart Erste-Hilfe und Sanitätsausbildung		
o) Fachwart Gefahrenabwehr		
p) Protokollführer		
q) bis zu 5 Beisitzer		
r) Vorsitzender der DLRG-Jugend		
s) Ehrenvorsitzender		
3) Jedes der Mitglieder des		
Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme		
mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden.		
4) Der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend		
und seine Vertreter werden vom		
Ortsgruppenjugendtag nach der		
Ortsgruppenjugendordnung gewählt.		
E) Im Vorbindaria and U. L. V.		
5) Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden		
der DLRG Jugend nimmt ein Vertreter der DLRG Jugend entsprechend der		
Ortsgruppenjugendordnung teil.		
§ 22 Ortsgruppenbeauftragte und		
Mitarbeiter		
1) Die Ortsgruppenbeauftragten sind		
Vorstandsmitgliedern unterstellt.		
Sie werden durch den Vorstand berufen.		
Ortsgruppenbeauftragte nehmen beratend an Organtagungen der Ortsgruppe teil.		
an Organiagungen der Ortsgruppe tell.		
2) Dor Ortogruppon contact live 5"		
Der Ortsgruppenvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere		
Mitarbeiter berufen.		
3) Ausschüsse können durch Beschluss		
eines Organs für bestimmte, jedoch		
eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete		
gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse		
solcher Ausschüsse sind dem		
zuständigen Organ zur Auswertung und		
gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.		
ZuZuicitell.		
S 22 Vontration as Is afron		
§ 23 Vertretungsbefugnis 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind		
der Vorsitzende, seine Stellvertreter und		
der Geschäftsführer. Jeder ist allein		
vertretungsberechtigt.		
	ı	ı

Aktuelle Fassung	Antrag des Vorstandes	Begründung
(03.04.2016) 2) Verbandsintern wird vereinbart, dass ein stellvertretender Vorsitzender nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.	(zum 14.11.2021)	
§ 24 Amtszeit 1) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen. 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand das Amt bis zur nächsten Ortsgruppentagung kommissarisch besetzten. Die Ortsgruppentagung kann dann bis zur nächsten regulären Wahlperiode das Amt nachwählen. Ausnahme: Die Positionen a) bis c) können nicht kommissarisch besetzt werden.		
§ 25 Geschäftsverteilung Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.		
§ 26 Ladungsfrist Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.	Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt. Eine Sitzung des Vorstandes kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.	Anpassung an die Bundessatzung
§ 27 Anträge		

Aktuelle Fassung	Antrag des Vorstandes	Begründung
(03.04.2016)	(zum 14.11.2021)	begrandang
Anträge zur Vorstandssitzung müssen in	\	
Textform spätestens 5 Tage vorher		
eingereicht werden. Sie sind nach		
Antragsschluss unverzüglich den		
Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Der		
Ortsgruppenvorstand kann in dringenden		
Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren		
fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses		
und die Stimmabgabe jedes beteiligten		
Vorstandsmitgliedes sind schriftlich		
festzuhalten und allen		
Vorstandsmitgliedern unverzüglich		
zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur		
wirksam, wenn mehr als die Hälfte der		
amtierenden Vorstandsmitglieder		
zugestimmt hat.		
§ 28 Anzuwendende Vorschriften		
Jede ordnungsgemäß einberufene		
Vorstandssitzung ist beschlussfähig, ein		
Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend		
sein.		
Für die Behandlung von		
Dringlichkeitsanträgen, für die		
Abstimmungen sowie für Protokolle und		
Einsprüche gelten die Regelungen zur		
Ortsgruppentagung entsprechend.		
VII Sahiadagariahtaharkait		
VII Schiedsgerichtsbarkeit § 29 Aufgaben		
1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben		
auf allen Gliederungsebenen die		
Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu		
wahren und Verstöße hiergegen zu		
ahnden, und zwar insbesondere in		
folgenden Fällen:		
a) Beleidigungen, üble Nachrede oder		
Verleumdung der DLRG, ihrer		
Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen		
Organe und deren Mitglieder, soweit sie		
sich auf deren Tätigkeit in der DLRG		
beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes		
vor Ausspruch als bindend anerkennt,		
h) Handlungan was Mitaliadawa wadiad		
b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren		
Gliederungen Schaden zugefügt haben		
oder geeignet sind, solchen zuzufügen		
oder das Ansehen der DLRG zu schädigen		
sowie die Regelung der Folgen dieser		
Handlungen; soweit Mitglieder finanziell		
geschädigt sind, jedoch nur, falls diese		
sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes		
diesem als bindend unterworfen haben.		
1	ı	ı

Aktualla Fassuna	Antrog dog Vorgtandes	Pagriindung
Aktuelle Fassung (03.04.2016)	Antrag des Vorstandes (zum 14.11.2021)	Begründung
2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle	\ZUIII 14.11.2021 <i>)</i>	
der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle		
Streitigkeiten zwischen Mitgliedern		
untereinander, zwischen Mitgliedern und		
Gliederungen und zwischen Gliederungen		
untereinander zu entscheiden, soweit es		
sich um Rechte und Pflichten handelt, die		
sich aus der Satzung des		
Bundesverbandes, des Landesverbandes		
oder der Satzung einer Untergliederung		
der DLRG sowie aus weiteren		
satzungsgemäßen Regelwerken und/oder		
Beschlüssen satzungsgemäßer Organe		
ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung		
seiner Entscheidung kann das		
Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen		
und Maßnahmen verhängen.		
1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		
3) Es entscheidet über die Anfechtung		
von Beschlüssen der Organe. Im Falle		
einer Anfechtung eines Beschlusses kann		
das Schiedsgericht bis zu seiner		
endgültigen Entscheidung die		
aufschiebende Wirkung der Anfechtung		
durch Beschluss anordnen. Hält es die		
Anfechtung für begründet, hebt es den		
Beschluss auf.		
4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der		
Bundesebene Verletzungen der Anti-		
Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-		
Ordnung der DLRG und des		
rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.		
5) Gegen ein Mitglied kann das		
Schiedsgericht im Rahmen seiner		
Zuständigkeit wahlweise folgende		
Ordnungsmaßnahmen einzeln oder		
gleichzeitig verhängen:		
a) Rüge oder Verwarnung mit ggfls.		
entsprechender Veröffentlichung,		
b) zeitliches oder dauerndes Verbot des		
Zutritts zu bestimmten oder allen		
Einrichtungen und Veranstaltungen,		
ausgenommen Zusammenkünfte der		
Organe,		
c) befristeter oder dauernder Ausschluss		
von Wahlfunktionen,		
d) befristeter oder dauernder Ausschluss		
aus der DLRG;		
e) Aberkennung ausgesprochener	e) Aberkennung ausgesprochener	Anpassung an die
Ehrungen;	Ehrungen, einschließlich	Bundessatzung
	Ehrenvorsitzenden und	
	Ehrenmitgliedschaft;	
f) zeitliche oder lebenslängliche		
Wettkampfsperre.		
§ 30 Zusammensetzung		
·	1	1

Aktuelle Fassung	Antrag des Vorstandes	Begründung
(03.04.2016)	(zum 14.11.2021)	Dograndang
Das gewählte Schiedsgericht besteht in	. ,	
allen Gliederungsebenen aus einem		
Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern,		
die die Befähigung zum Richteramt haben		
müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende		
und seine Stellvertreter dürfen während		
ihrer Amtszeit im Bereich der		
Gliederungsebene, für dessen		
Schiedsgericht sie gewählt sind, kein		
anderes Wahlamt ausüben.		
2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter		
sind aus Vorschlägen der Jugend zu		
wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört		
dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG- Jugend oder ein Jugendmitglied am		
Verfahren beteiligt ist.		
3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-		
Gliederungsebenen wird das		
Schiedsgericht um je einen jeweils von		
den Streitparteien benannten		
Schiedsrichter erweitert.		
4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht		
nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.		
Zustandigkeitstegelung selbst.		
§ 31 Kostentragung		
Den Beteiligten können die durch das		
Verfahren entstandenen Kosten ganz oder		
teilweise auferlegt werden.		
§ 32 Schieds- und Ehrengerichtsordnung		
1) Im Übrigen regelt die		
Zusammensetzung der Schiedsgerichte,		
die Wahl der Mitglieder sowie deren		
Aufgaben und das Verfahren eine		
Schiedsgerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim		
Registergericht (Berlin-Charlottenburg)		
hinterlegt wird.		
§ 33 Ordentlicher Rechtsweg		
1) Im Falle der Unzuständigkeit des		
Schiedsgerichtes und/oder zur		
Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des		
ordentlichen Gerichtes erst nach		
Ausschöpfung des vereinsinternen		
Rechts- und Schiedsweg möglich.		
VIII Sonstige Bestimmungen		
§ 34 Ordnungen und Richtlinien		
Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung		
erlassenen Ordnungen und Richtlinien		
sind für alle Gliederungen und Mitglieder		
bindend.		
1	I	ı

A1.		D " 1
Aktuelle Fassung	Antrag des Vorstandes	Begründung
(03.04.2016)	(zum 14.11.2021)	
2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und		
Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen		
ab. Art, Inhalt und Durchführung der		
Prüfungen werden durch die		
Prüfungsordnungen der DLRG und deren		
Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie		
sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.		
bilidelid.		
3) Die Prüfungsordnungen werden vom		
Präsidialrat erlassen; die		
Ausführungsbestimmungen beschließt		
das Präsidium.		
§ 35 Gestaltungsordnung,		
DLRG-Markenschutz und -Material		
1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und		
Werberichtlinien mit Stempel- und		
Siegelanweisung sowie die Verwendung		
der Buchstabenfolge werden in der		
Gestaltungsordnung (Standards) geregelt.		
Sie wird vom Präsidialrat erlassen.		
2) Die Buchstaben DLRG sowie die		
Verbandszeichen sind im Markenregister		
des Deutschen Patentamtes in München		
markenrechtlich geschützt.		
3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben		
benötigte Material (DLRG-Material) wird		
von der DLRG vertrieben.		
4) Die DLRG Ortsgruppe Bocholt ist		
verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass		
das zur Aufgabenerfüllung verwendete		
Material, das nicht von der Materialstelle		
der DLRG bezogen wird, der		
Gestaltungsordnung entspricht und		
geeignet ist.		
§ 36 Ehrungen		
1) Personen, die sich durch besondere		
Leistungen auf dem Gebiete der		
Wasserrettung oder hervorragende		
Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie		
langjährige Mitglieder können geehrt		
werden. Näheres wird durch die		
Ehrungsordnung der DLRG geregelt.		
2) Die Ortsgruppentagung kann		
Ehrenvorsitzende im Vorstand ohne		
Stimmrecht auf Lebenszeit und		
Ehrenmitglieder ernennen.		
3) Die von der DLRG Landesverband		
Westfalen e.V. gestiftete "Johanna-Sebus-		
Medaille" und die "Ehrennadel des		
Landesverbandes Westfalen der DLRG"		
werden nach besonderen Ordnungen		
verliehen.		
S 27 C sh "fts - suday		
§ 37 Geschäftsordnung		

Aktuelle Fassung	Antrag des Vorstandes	Begründung
(03.04.2016)	(zum 14.11.2021)	
Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.	Durchführung von Vorsammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe- sowie aller Gremien regelt die vom- Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits- geregelt. 1) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung.	Anpassung an die Bundessatzung
	2) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.	Anpassung an die Bundessatzung
§ 38 Wirtschaftsordnung Finanz- und Materialwirtschaft sowie	§ 38 Compliance Richtlinie Zur Einhaltung aller gesetzlichen	Anpassung an die Bundessatzung Anpassung an die
Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.	Bestimmungen und internen Regelungen der DLRG erlässt der Präsidialrat eine Compliance-Richtlinie.	Bundessatzung
§ 39 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG – Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.		
IX Schlussbestimmungen § 40 Satzungsänderungen		
Satzungsänderungen können nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.		
2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Ortsgruppentagung bekannt gegeben werden.		
3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.		
§ 41 Auflösung		

Aktuelle Fassung	Antrag des Vorstandes	Begründung
(03.04.2016)	(zum 14.11.2021)	- 3
1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe		
Bocholt kann nur in einer zu diesem		
Zweck mindestens sechs Wochen vorher		
einberufenen außerordentlichen		
Ortsgruppentagung mit einer Mehrheit		
von drei Vierteln der abgegebenen		
Stimmen beschlossen werden.		
2) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe	2) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe	Anpassung an aktuelle
Bocholt oder bei Wegfall	Bocholt oder bei Wegfall	Finanzordnung
steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist	steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist	
dessen Vermögen dem DLRG Bezirk Kreis	dessen Vermögen dem DLRG Bezirk Kreis	
Borken e.V., zuzuweisen, der es für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige	Borken e.V., zuzuweisen, der es unmittelbar und ausschließlich für seine	
Zwecke zu verwenden hat.	gemeinnützigen Zwecke zu verwenden	
ZWOCKC Zu VOIWOIIdoii IIdi.	hat.	
§ 42 Ausführung der Satzung		
Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der		
Durchführung dieser Satzung dienen.		
Duremaniang dieser batzang dienen.		
§ 43 Inkrafttreten		
Diese Änderungen der Satzung,	Diese Änderungen der Satzung,	
beschlossen am 03.04.2016 ergänzt die am	beschlossen am 14.11.2021 ergänzt die am	
24.03.2012 in Ortsgruppentagung	24.03.2012 in Ortsgruppentagung	
beschlossenen Satzung.	beschlossenen Satzung.	
Sie tritt mit der Eintragung im	Sie tritt mit der Eintragung im	
Vereinsregister in Kraft.	Vereinsregister in Kraft.	
§ 44 Übergangsbestimmungen		
Abweichend von den Bestimmungen des		
§ 43 erfolgen eventuelle Wahlen während der ordentlichen Ortsgruppentagung am		
24.03.2012 bereits nach dieser Satzung.		
24.00.2012 befolts fluen dieser outzung.		